

Voigtländische Blätter.

Unter redaktioneller Verantwortlichkeit von Aug. Wieprecht in Plauen
herausgegeben von mehren Voigtländern.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich vorläufig einmal und zwar Sonnabends für den vierteljährlichen Preis von 7 1/2 ngr
Aufsätze und Mittheilungen für dieselbe wolle man an Aug. Wieprecht in Plauen adressiren. — Anzeigen aller Art werden
aufgenommen und wird der Raum einer gespaltenen Zeile mit 8 A berechnet.

N^o 36.

Plauen, den 2. Dezbr.

1848

Inhalt: An Robert Blums Manen. — Wahlmanifest. — Die Wahlen. — Voigtländisches: Aus
Remptengrün. Aus Rosenthal. Aus Delsnig. Kuriosum. — Anzeigen.

An Robert Blums Manen.

Blum, Blum ist todt! erzittert Kerkerwände,
Zerbrecht, ihr Eisenstangen meines Gitters!
Raum für die Worte, die ich weinend sende
Im wilden Ton des grollenden Gewitters!
Blum ist gefall'n! Er starb für seine Worte,
Ein neuer Heiland in der alten Welt!
Blum ist gefall'n! Und an des Todes Pforte
Ist es ein Henker, der das Haupt ihm hält!
Hat ihn deshalb sein deutsches Volk erzogen,
Deshalb hinaus in Sturm und Kampf gesendet,
Damit es jammernd, fluchend und betrogen
Am Richtplatz kniet, allwa sein Held verendet?
Fluch jenem Büth'rich, der das Blei geboren,
Das sich vernichtend in die Brust gesenkt;
Fluch, ew'ger Fluch sei jener That geschworen,
So lang ein Volk noch lebt, noch glaubt und denkt!

O laßt die Männerthränen, laßt sie wallen!
Damit wir Perlen, Perlen wiederfinden;
O laßt sie glühend auf den Sandplatz fallen,
Laßt Blumen sprossen, Kränze ihm zu winden!
Ja, deutsches Volk, hast du noch Mark in Knochen?
Hast du noch Muth in der zertret'nen Brust?
Auf rüste dich! Du hast genug gesprochen!
Entroll dein Banner, voller Thatenlust!

Ja, unsre Kraft, sie sei die schönste Blume,
Die wir dem toden Helden opfernd bringen;
Gesegnet in dem Völker Heiligthume
Wird siegreich sie hinaus zum Kampfplatz bringen!
Sie wird die Mörder aufzusuchen wissen,
Ob sie ein Panzer schüzet, ob ein Thron;
Sie wird zerschmettern jene Schandgewissen,
Aus denen jedes heil'ge Recht entflohn!

Ihr Fuß wird kühn das Schlangenhaupt zertreten,
Das züngelnd rings das freie Volk vergiftet;

Ihr glühend Herz wird brünstig, brünstig beten,
Daß Gottes Blis den Belial zerklüftet!
Der Mund wird wilde Rachelieder singen,
Das Auge der Vernichtung Flammen sprüh'n;
Und aus den Schwertern werden Funken springen,
Die hell und lobernd durch ganz Deutschland glüh'n!

Dann wird ein Fest, ein Opferfest beginnen,
Wie es dem Helden würdig, der gefallen!
Und von des Völkerdomes blauen Zinnen
Soll'n gold'ne Wimpeln bis zur Erde wallen!
Durch alle Gauen wird es jauchzend tönen:
Blum lebt! Blum lebt! Er sei **gebenedeit!**
Und seine Mit- und Nachwelt wird ihn krönen
Mit der Geschichte goldner Ewigkeit!

Friedrich Ködiger
im Gefängniß zu Voigtsberg.

Wahlmanifest

der
entschiedenen freisinnigen Partei in Sachsen
und deren
Kandidaten für die Landtagswahlen.

Die Vaterlandsvereine Sachsens wenden sich beim
Beginn der Landtagswahlen an das sächsische Volk mit
einer offenen Darlegung ihrer Grundsätze.

Die Kandidaten der entschiedenen freisinnigen Partei
in Sachsen machen diese Grundsätze zu den ihrigen,
und versprechen heilig, in diesem Sinne auf dem Land-
tage zu wirken.

Wir wollen

I.

durchgreifende Reform der Verfassung im
Geiste der Volksfreiheit, insbesondere

- 1) Vertretung des Volks in Einer Kammer,
- 2) daß die Volksvertretung das Recht habe, Aenderung oder Aufhebung bestehender Gesetze oder neue Gesetze selbst vorzuschlagen (Initiative der Gesetzgebung.)
- 3) daß der Regierung nicht das unbedingte Recht, die Beschlüsse der Volksvertretung zu verwerfen, sondern nur ein Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung (veto suspensivum) zustehen sollte;

II.

Stimmberechtigung und Wählbarkeit eines jeden volljährigen Staatsangehörigen;

III.

daß in Sachsen und ganz Deutschland die Volksbewaffnung mit freier Wahl der Offiziere nicht sowohl neben dem stehenden Heere verbleibe, also vielmehr die stehenden Heere ersetze und von diesen nur der nothwendige Kern beibehalten werde;

IV.

die gesetzliche Bestimmung, daß jede bewaffnete Macht nur auf Anordnung der bürgerlichen Obrigkeit einschreiten und thätig bleiben darf;

V.

ein Gesetz, welches Schutz der Person und der Wohnung gegen polizeiliche und richterliche Willkür gewährt (Habeas-Corpus-Acte) und die Gefahr der Zulässigkeit der Barberei eines Belagerungszustandes gänzlich beseitigt;

VI.

Minderung der Steuern und Lasten durch Minderung des Staatsaufwandes, insbesondere der Beamten, und durch Förderung der Selbstregierung des Volks;

VII.

Minderung der Civilliste und Beseitigung unnöthiger Hofchargen;

VIII.

Aufhebung des Pensionswesens und dagegen Verpflichtung aller Staatsdiener, durch Betheiligung an einer zu gründenden Rentenanstalt, Sicherung des Lebensunterhaltes für sich und die Ihrigen für den Fall eintretender Arbeitsunfähigkeit sich zu verschaffen;

IX.

- 1) strenge Prüfung der Rechenschaftsberichte über die verflossenen Finanzperioden, Verweigerung der Genehmigung der ungerechtfertigten und unnützlichen Ueberschreitungen der Budgetverwilligungen;
- 2) größte Sparsamkeit bei Bewilligung der Staatsausgaben und Verweigerung allen unnützlichen Aufwandes;

X.

Annahme eines gerechteren Steuersystems, durch welches jeder nach seinen Kräften zu den Staatsbedürfnissen angezogen und der Luxus am meisten getroffen wird;

XI.

Reform der Städte- und Landgemeindeordnung, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeindeverwaltungen, Ausübung der Polizei durch die Gemeinden, insbesondere Unmittelbarkeit und Freiheit der Wahlen der Bürgermeister und der Rathsmitglieder, Einführung von Friedensrichtern und Handels- und Gewerbegerichten;

XII.

Mitwirkung des Volks bei der Wahl der Verwaltungs- und Justizbeamten, z. B. durch ein von der Volksvertretung auszuübendes Vorschlagsrecht;

XIII.

Regulirung der Gewerbs- und Arbeitsverhältnisse auf Grund der beim Ministerium des Innern getroffenen Vorarbeiten;

XIV.

Aufhebung aller Standesvorrechte (Gleichstellung der Rittergutsbesitzer mit den Bauern) Aufhebung des Adels, Aufhebung der mit einem Amte nicht verbundenen Titel, Aufhebung aller Orden, Aufhebung aller Fideicommissse (Majorate, Seniorate, Minorate etc.);

XV.

unentgeltliche Befreiung von der Jagdgerechtigkeit, unentgeltlichen Wegfall aller aus den Hoheitsrechten und Privilegien einzelner Personen fließenden Befugnisse und Abgaben, unentgeltlichen Wegfall aller aus der Idee einer Grund- und Schutzherrschaft sich herschreibenden persönlichen Abgaben (Schutzhausegenossenzinsen etc.);

XVI.

unentgeltliche Befreiung des Grundes und Bodens von den Feudallasten (auch Pfarrzehnten) und, soweit sie eine erweisliche Gegenleistung (z. B. als Kaufpreis oder Theil desselben) sind, Ablösung derselben;

XVII.

Befreiung der Kirchengemeinden von ihrer jetzigen Bevormundung, das Recht derselben, den Geistlichen zu wählen, selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, das Recht, ihren Geistlichen einen angemessenen festen und baaren Gehalt, anstatt der Benutzung der Pfarrgrundstücke zu geben;

XVIII.

daß die Schule und das Erziehungswesen zeitgemäß geordnet und gehoben, die Schullehrer, unabhängig von den Geistlichen, für ihren Wirkungskreis

angemessen besoldet werden und daß die Zahlung des Schulgeldes entweder zur Sache des Staates gemacht oder von diesem die Gemeinden zu jenem Zwecke kräftig unterstützt werden.

Wer im Volke mit uns die Verwirklichung dieser Grundsätze will, der stimme mit den Vaterlandsvereinen, der wähle die von der entschieden freisinnigen Partei in Sachsen vorgeschlagenen Kandidaten.

Die Wahlen.

Wer kann wählen?

Die Landtagswahlen stehen vor der Thüre und das Volk will von dem kümmerlichen Wahlrechte Gebrauch machen. Ja es ist ein kümmerliches, denn statt daß das eine Volk in einer Kammer sich vertreten läßt, hat man es geschieden in zwei Kammern und hat als Grund die Trennung des Vorrechts und des Geldbeutel's hingestellt, des Geldbeutel's, welcher einige Geldstücke in Grundbesitz umgewandelt hat, und statt daß Wählende und Wählbare das gleiche Alter von 21 Jahren haben sollten, sind auch sie wieder getheilt. Doch das Wahlgesez ist nun einmal Gesez und wir wollen es hier nicht beurtheilen, sondern uns über seine Bestimmungen ausklären.

Wer kann nun nach demselben wählen? Die Antwort darauf wird eine doppelte sein. Für die **zweite** Kammer nämlich kann wählen jeder Mann von dem 21. Jahre an, dem wegen eines begangenen groben Verbrechens die Ehrenrechte (damit auch das Wahlrecht) nicht entzogen worden sind, der nicht blödsinnig ist und der sich seinen eignen Lebensunterhalt verdient.

Für die **erste** Kammer jedoch kann nur derjenige wählen, welcher das 21. Jahr erreicht und Grundbesitz hat, natürlich unter denselben Bedingungen, daß er das Wahlrecht nicht verloren und seine Geisteskräfte noch besitzt. Bezüglich des Grundbesitzes aber ist es gleich, ob derselbe 10000 Steuereinheiten oder nur eine **einzig**e umfaßt.

Also, wohl gemerkt und von seinem Rechte Gebrauch gemacht, wer auch nur einen ganz kleinen Acker Feld oder Wiese gleichviel oder nur ein Gärtchen hat!

Schwieriger ist die zweite Frage:

Wen soll man wählen?

Gewählt werden kann für **beide** Kammern nur derjenige, welcher das 30. Lebensjahr erreicht, sein Wählbarkeitsrecht durch ein strafrechtliches Urtheil nicht verloren hat und (was sich von selbst versteht) im Besitze seiner Geisteskräfte sich noch befindet und dies sind

zugleich die einzigen Erfordernisse eines Wählbaren für die **zweite** Kammer. In die **erste** jedoch kann nur der gelangen, welcher außerdem noch 10 thlr. jährliche Grundsteuern zahlt.

Soviel verlangt das Gesez von den Wählbaren. Was verlangt nun das Volk, was muß es von ihnen verlangen? Die Antwort ist kurz: **eine ächte volksthümliche Gesinnung mit Charakter: und Geistesstärke.**

Nur derjenige wird sein Vertreter sein, welcher mit dem Volke lebt, seine Leiden und Bedürfnisse kennt welcher das geistige Vermögen besitzt, die Uebelstände aufzudecken und die Wege der Verbesserung klar anzudeuten und welcher auch den Muth besitzt, ohne Rücksichten aller Art und mit der unerschrockensten Energie das Wohl des Volks zu vertheidigen und zu begründen. Nur ein solcher wird, gleichviel ob er noch das „von“ vor seinem Namen trägt. ob er Kaufmann, Geistlicher, Bauer, Advokat oder Handwerker ist, das Volk wahrhaft vertreten. Wählt also **keinen Aristokraten**, denn diese sind gegen Euch und nur für sich. wählt **keinen Dummen**, Ihr würdet Euch schaden und lächerlich machen, wählt aber auch und vor Allem **keinen Schlechten**, von dem Ihr wißt, daß er nur deshalb gewählt sein will, um ein Aemtlein oder einen andern Vortheil für sich durch seine volksfeindliche Abstimmung zu erlangen!

Voigtländisches.

Kemtengrün im November.

Der Vaterlandsverein für die Dorfschaften des Oberoigtlandes hat in seiner Versammlung am 29. Oktober folgenden Beschluß gefaßt und bringt denselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

In Erwägung —

daß die fürchterliche Zeit, in welcher Tausend kleiner, habgieriger Herren, auf Schlössern und Burgen, die Landbewohner ausfaugen und verarmen, unterdrücken, verdummen und vereinzeln halfen, — endlich einmal vorüber gehen soll —

In Erwägung —

daß nach den ewigen Grundgesetzen der „Freiheit und Gleichheit“ — die die Revolution dieses Jahres anerkannt und geheiligt hat, — nach denen also alle Bevorrechteten zu Gleichberechtigten, aller Adel zum Bürger werden muß; — es durchaus nicht mehr als vernunftgemäß und gesezlich bestehend be-

trachtet werden kann, wenn ein Bürger dem andern **Lehn, Steuern und Zinsen** zu zahlen, **Frohnden** zu leisten und **Fischwasser** zu halten hat; —

In Erwägung —

daß der „Wohlstand“ sich nur dann Segenbringend über das Volk auszubreiten im Stande ist, wenn alle unsinnigen und überflüssigen, von der öffentlichen Meinung längst verworfenen Lasten, bis auf die letzte Spur vertilgt werden; —

In Erwägung —

daß alle Feudallasten, mögen sie sich nennen, wie sie immer wollen, mit Einbegriff der Erbzinsen — nun und nimmermehr einen andern Rechtsgrund haben, als den „der gewaltsamen Anmaßung“ — als den „der historischgewordenen Habsucht“ — als den „der Gewalt des Stärkeren über den Schwächeren“ und meistens wucherischer Ueberredungskünste —

In Erwägung —

daß ein, dem Landbewohner von der Macht vergangener Jahrhunderte — aufgebürdetes schmachvolles Unrecht **nie** zum Rechte werden, trotz aller jesuitischen Weisheit der historischen Rechtshelden, **nie** verjähren kann und wucherische Kontrakte überhaupt ungesetzlich sind und es zu allen Zeiten waren; —

In Erwägung —

daß solch' bestehendes Unrecht, nur durch unverzügliches Aufheben, nun und nimmermehr aber durch Ablösung gesühnt werden kann; —

In Erwägung —

daß sich der Landbewohner durch eine Ablösung — und sei sie noch so billig, — unter neuen Namen nur alte Lasten wiederum aufbürdete, an welchen er Zeitlebens zu kauen hätte und die den größten Theil durch ihr jährliches regelmäßiges Wiederkehren gar bald nöthigen würden, Haus und Hof den Händen der Gläubiger zu überlassen, weil das Besißkapital die Renten zu erschwingen nicht mehr im Stande wäre, da auf den meisten Landgütern ohnedies schon sehr bedeutende Konzenslasten; —

In Erwägung —

daß in Sachsen, — vorzüglich in unseren Voigtland, das unter allen deutschen Landstrichen — am allermeisten unter dem Druck solcher adligen Anmaßungen zu seufzen hatte, — das adlige und bürgerliche Landjunkerthum alle möglichen Kräfte aufbieten wird — den Landbewohnern durch Ablösung den letzten Blutstropfen noch abzapsen zu können; —

In Erwägung —

daß eine Totalaufhebung sämtlicher Feudallasten und Erbzinsen in ganz Sachsen nur dann möglich ist, wenn sämtliche Landbewohner **wie ein Mann** sich gegen die neumodischen, durch Ablösung herbeigeführten Feudallasten — der **Renten** — kräftig und energisch verwahren; —

In Erwägung endlich —

daß nur ein, aus der freisinnigsten Volkswahl hervorgegangener, gesetzgebender Landtag, der sich klar bewußt ist, daß er auf dem Boden der Revolution geboren worden ist und daher mit starker Hand Alles wider die menschliche Vernunft und wider die göttliche Gerechtigkeit Bestehende umstößt, auch unseren gerechten Forderungen Anerkennung verschaffen wird; —

beschließt der unterzeichnete Verein

1) Bis zur Vollendung der neuen, zeitgemäßen Verfassung des Staates Sachsen — durch den nächsten gesetzlichen Landtag — jedwede Aufforderung zur Ablösung schlechtthin unberücksichtigt zu lassen und das beliebte „Abwarten“ der Reaktion diesmal auf sich selbst anzuwenden.

2) Diesen Beschluß allen Gemeinden, die noch unter dem Druck solcher Feudallasten schmachten — durch öffentliche Blätter sowohl, als durch alle Mitglieder bekannt zu machen und sie aufzufordern, solchem energisch beizutreten. —

Remtengrün, am 29. Oktober 1848.

Der deutsche Vaterlandsverein
für die Landgemeinden des Obervoigtlandes.

Rosenthal den 28. November. Der deutsche Vaterlandsverein voigtländischer Landbewohner zu Rosenthal hat folgende Adresse beschlossen und verabsaft:

An
die Königl. Sächs. Staatsregierung
zu Dresden.

Die Unterzeichneten erlauben sich hierdurch der Königlich Sächsischen Staatsregierung eine Bitte vorzutragen, von deren Gewährung und Erfüllung für die Zukunft das Wohl derselben abhängt, und sie glauben im Voraus einer geneigten Berücksichtigung derselben entgegen sehen zu dürfen.

Es wird und kann der Königl. Staatsregierung nicht unbekannt sein, daß kein Theil des Vaterlandes mehr unter dem Drucke der Lasten seufzt, als das Voigtland und daß es besonders eine Klasse der Landbewohner ist, welche denselben zu ertragen haben. Diese Klasse besteht aus den ehemaligen Frohnpflichtigen und Triftleidenden Bauern. Denn neben den öffentlichen Steuern und Abgaben, die für uns verhältnißmäßig viel zu hoch sind, sind es namentlich die Feudallasten, die unsern Wohlstand gänzlich untergraben, und uns über kurz oder lang dem Verderben entgegen führen.

Wir wollen die Königl. Staatsregierung nicht mit einem langen Klagliede ermüden; und deshalb versuchen wir sofort über das, was wir oben gesagt haben, die nähere Begründung und Beweise beizubringen.

Die Lasten aber, welche uns zu Boden drücken, sind theils besondere, theils allgemeine und von beiden soll im Nachstehenden etwas ausführlicher die Rede sein.

Mit Freuden begrüßten wir das Ablösungsgesetz vom 17. Juni 1832, denn es gab uns doch Hoffnung, daß endlich die alte Knechtschaft aufhören sollte und wir freie Eigenthümer unsres Grund und Bodens würden. Wir trugen deshalb kein Bedenken, von dem Gesetze Gebrauch zu machen und uns unsrer drückenden Lasten zu entäußern. Allein was war die Folge? Gar bald sahen wir ein, daß wir in unseren Erwartungen betrogen waren, daß die Grundsätze, die in dem Gesetze lediglich darauf abzielten, die Berechtigten in ihren bisherigen Besitz zu sichern und das in eine stehende Abgabe zu verwandeln, was bisher nur größtentheils in den freien Willen des Dienstpflichtigen gestellt war. Gar bald ergab sich, daß die Sätze, nach welchen unsre aufgebürdeten Dienste und Lasten aufgerechnet wurden, falsch und viel zu hoch waren, daß es unmöglich sei, bei dieser Abgabentlast ferner zu bestehen und daß wir über kurz oder lang unserem gänzlichen Ruin entgegen gehen würden. Hierzu kam noch, daß wir durch die Art und Weise, wie diese Ablösungen betrieben wurden, fast im eigentlichen Sinne des Wortes geschunden wurden. Denn die Ablösungskommissarien, die theilweise nichts weniger als

diesem Verfahren gewachsen waren, hielten Termin auf Termin, stellten Berechnungen über Berechnungen auf, machten Liquidationen auf Liquidationen, und war eine Sache endlich als falsch erkannt, so erhält ein Anderer Auftrag; das alte Lied begann von Neuem und wir armen Bauern mußten diesen Blutsaugern unsern sauerverdienten Schweiß hergeben. War endlich das mit Haaren hin und her gezogene und durch und durch gedroschene Geschäft zu Ende, so hatten wir die unglückselige Entdeckung zu machen, daß die Ablösungssumme um die Hälfte zu hoch gesteigert war und daß unsre Lage gegen früher weit schlechter und erbärmlicher geworden war. Unsre Wahrnehmung hat sich im Laufe der Zeit leider nur zu sehr bestätigt; denn jetzt stehen wir auf dem Punkt, daß, wenn die Staatsregierung nicht sofort und vermittelnd eintritt und uns nicht wenigstens die Hälfte der aufgebürdeten Rentenlast abnimmt, wir in gänzlichen Verfall der Nahrung kommen und unsre Besitzungen bald mit den Rücken werden ansehen müssen.

Dieses Unglück aber und dieses ungerechte Verfahren wurde, der Partheilichkeit, die zu Gunsten der Berechtigteren von den Kommissarien stattgefunden, gar nicht zu gedenken, dadurch noch vermehrt, daß bei der Einführung des neuen Besteuerungssystems auf diese Verhältnisse und Lasten gar keine Rücksichten genommen wurden. Früher hatten die Rittergutsbesitzer und Berechtigten in ihrem Interesse die ihnen Pflichten gegen Auflegen von Steuern zu bewahren und zu schützen, weil sonst die Verpflichteten ihre Dienste und Abgaben an sie nicht hätten erschwingen können, daher soviel als möglich jede Besteuerung von Seiten des Staats von derselben abgewendet und die Abgaben an den Staat waren wirklich gering zu nennen. Allein bei Einführung des neuen Steuersystems wurde dadurch die größte Ungerechtigkeit an uns begangen, daß wir für die neue höhere Belastung mit Abgaben an den Staat nicht wie die Rittergüter Entschädigung erhielten. Es wurden zwar bei Berathung dieses Gesetzes einzelne Stimmen in der Kammer darüber laut, allein sie wurden überschnitten und nicht beachtet, es hieß: wer einmal Steuern hat, kann keine Entschädigung bekommen und somit wurden wir verdammt auf immer. Was war aber die Folge? Andere bäuerliche Grundbesitzer wurden um ein groß Theil ihrer frühern Steuern vermindert, wir Rittergutsunterthanen um die Hälfte, ja theilweise mehr als um zwei Drittel höher gestellt, wie aus beiliegendem Anfüge zu ersehen ist, und somit zur Ertragung einer doppelten Last verurtheilt. Jeder Vernünftige sieht ein, wenn er will, daß wir dadurch übermäßig überlastet worden sind, daß es außer dem Kreise der Möglichkeit liegt, dabei zu bestehen und daß wir über kurz und lang zu Grunde gehen müssen. Daraus geht aber auch zugleich die Nothwendigkeit her-

vor, daß in dieser Hinsicht in der Besteuerung eine Aenderung eintreten muß, daß nämlich entweder der Staat einen Theil der Lasten übernehmen, oder unsere früheren Berechtigten, welche jetzt für uns Nichts mehr thun und dennoch Renten und Zinsen einnehmen.

Wir haben unsere Drangsale bereits in frühern Petitionen und Gesuchen ausführlich dargestellt; bis jetzt jedoch ist Seiten der Regierung darauf nichts geschehen und man scheint vielleicht zu glauben, daß diese Schilderungen und Forderungen übertrieben seien. Damit man sich nun wirklich von der Wahrheit überzeuge, haben wir beiliegende Zusammenstellung unserer Lasten angefertigt und sollte die Staatsregierung sich noch nicht genügend überzeugen können, so mag sie eine Kommission wirklich sachverständiger und unparteiischer Männer zu uns senden und es wird ihr dann die Wahrheit klar und deutlich in die Hände kommen.

Diesen Mißverhältnissen, deren Ungerechtigkeit von selbst in die Augen fällt, haben wir ferner noch beizufügen die Lasten, welche uns durch das Lehnwesen, durch die Herr- oder Erbzinzen, durch die aufgebürdeten Siegelthaler u., durch das Recht der Jagd auf unsern Grund und Boden erwachsen und deren Beseitigung wir auf einen, der Gerechtigkeit besser entsprechenden Grundsatz, als dieß früher geschehen, wünschen müssen.

Das unglückselige Lehnwesen, das schon in andern Theilen des Landes so viel zu schaffen gemacht hat, lastet auf einen großen Theil des Voigtlandes insbesondere und soll die Ablösung dieser Last nach den bereits gegebenen Gesetz erfolgen, so ist unser Elend nicht abzusehen. Denn das erschienene Ablösungsgesetz über die Lehnwaare ist deshalb ganz ungerecht zu nennen, weil bloße Verjährungs-erhebung Seiten des Berechtigten den Bauer zur Ablösung zwingt und keinen rechtlichen Nachweis oder Erwerbssurkunde fordert; sodann deshalb, weil die Besitzungen nach dem jetzigen Werth der Steuereinheiten abgelöst werden soll. Hier muß der Landmann seinen Fleiß, den er auf seine Grundstücke verwendet hat, um sie zu verbessern, nochmals den Lehnherrn bezahlen, eine Ungerechtigkeit, die bei keinem andern Gewerbe im Staate vorkommt. Nach unsrer und wohl auch ganz vernünftigen Ansicht kann der Rittergutsbesitzer, wenn er sein Recht nachgewiesen, bloß die Ablösungssumme nach dem Werth verlangen, welchen die Grundstücke hatten, als das Lehn erworben worden. Denn erhöhen kann sich doch nur ein Recht im Laufe der Zeit mittelst neuen Erwerbs, aber nicht auf Kosten des fleißigen Landmanns. Eine weitere Ungerechtigkeit dieses Gesetzes liegt in der Annahme von fünf Lehensfällen, was übertrieben ist, und soll eine Beseitigung mit Zufriedenheit hergestellt werden, so sind deren weit weniger als Grundsatz aufzustellen. //

Was die Erbzinzen anlangt, so scheinen diese eine den Belasteten mit Unrecht aufgezwungene Abgabe. Der Rittergutsbesitzer hat solche mit Hilfe seiner Gerichtsverwalter, die früher nur seine ersten Diener waren, in die Kauf- und Lehrbriefe unserer Vorfahren erst hinein registirt und diese konnten damals kein Recht finden, also blieb ihnen weiter nichts übrig, als dieselben zu bezahlen und der Staatsregierung wird weiter nichts übrig bleiben, um einen geordneten Zustand wieder herzustellen, als dieselben sofort aufzuheben. Anders verhält es sich freilich in dem Falle, wo der Rittergutsbesitzer Grund und Boden abgetreten hat, um Häuser darauf zu bauen. Hier muß allerdings eine billige Entschädigung stattfinden; da jedoch die Last dieser Entschädigung auf eine Klasse von Staatsbürgern fallen würde, welche nur durch unrechtlichen Erwerb, durch Diebstahl u. diese Ablösungslast zu ersetzen vermöchten, so dürfte es hier dringende Pflicht des Staates sein, diese Ablösung zu übernehmen.

In Bezug auf die sogenannten Siegelthaler, welche manche Rittergutsbesitzer bis über 3 Thlr. hinaufgeschraubt haben, haben wir zu erwähnen, daß dieselben ebenfalls ohne Entschädigung in Wegfall kommen möchten; denn täglich machen wir die Erfahrung, daß Rittergutsbesitzer ihren Gerichtsbefohlenen neues Siegelgeld auslegen, was doch nicht in Ordnung ist.

Ein ganz besonderes Befremden hat es unter uns erregt, daß unsere Staatsregierung noch keine die Aufhebung der Jagd und Fischerei betreffende Verordnung erlassen hat, obschon nach Aussprache des Parlaments in Frankfurt diese Gerechtsame als gänzlich aufgehoben angedeutet worden ist, und wenn wir darin nicht eine absichtliche Begünstigung der Rittergutsbesitzer erblicken sollen, so sehen wir zur Beseitigung unseres Mißtrauens eines baldigen solchen Erlasses entgegen.

Als eine fernere Ungerechtigkeit, die jetzt noch besteht, erscheinen uns auch die vielen Abgaben an den Staatsfiscus, als Jagdgelder, Wildfuhrgelder, Floß- und Holzhaugelder, Frohn- und Zinshafrenten u., namentlich aber die sogenannten Amtszinzen, deren manches Grundstück 10 bis 12 Thlr. hat und manche wieder gar keine, die alle als unzeitgemäß und unbegründet, namentlich aber ungleich, nicht mehr zu fordern sein dürften.

Im Vorstehenden, sowie aus beifolgender Beilage glauben wir nun der Staatsregierung eine Uebersicht von dem gegeben zu haben, was uns hauptsächlich noch zu Boden drückt, der geistlichen Lasten und Abgaben u. gar nicht zu gedenken, und wir erlauben uns an die Königl. Staatsregierung, das dringende Gesuch zu stellen:

„Dieselbe wolle zunächst durch eine abzusendende Kommission oder auf andere beliebige Weise sich von unserer Ueberlastung durch die für Frohnen und Trif-

ten zu zahlenden Renten überzeugen und dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe, da sie offenbar zu hoch sind, billigt und zwar so ermäßigt würden, daß die berechtigten Empfänger zu Gunsten der Belasteten auf ein Drittel verzichten, und der Staat sich mit Uebnahme eines Dritttheils der verbliebenen Renten theilige.

Daß sodann von einer höheren Besteuerung irgend einer Art von unseren Besitzungen abgesehen und dieselbe auf die Rittergüter verlegt werde, als welche wir Abgaben genug zu bezahlen haben.

Daß die Ablösung der Lehnwaare nach der jetzigen Gesetze aufgehoben und eine billigere, gerechtere nach den von uns bezeichneten Grundsätzen festgestellt werde.

Daß die Erhebung aller Erb- und Grundzinsen sowie die übrigen obgenannten bisher widerrechtlich erhobenen Gefälle an Jagdgeldern, wenn sie nicht ausdrücklich als rechtlich erworben nachgewiesen werden können, sofort ohne Entschädigung aufhören.

Daß der Staat die Ablösungssumme der armen Häusler, wo eine solche auf Erwerbsnachweis billig gewährt werden muß, übernehme und daß die Ausübung der Jagd und Fischerei auf eignen Grund und Boden endlich frei gegeben und dafür gesorgt werde, daß keine neue Belastung irgend einer Art wieder über uns kommen könne."

Wir sehen einer baldigen Gewährung unseres Gesuchs entgegen und zwar um so mehr, als der Bauernstand zu den großen Hauptbauten und Verkehrs erleichterungen stets das Seine willig beigetragen hat und wohl erwarten darf, daß nachdem Millionen für Eisenbahnbauten und andere Zwecke unbedenklich verausgabt worden sind, auch seine Bedürfnisse eine gerechte Beachtung finden werden.

Mit voller Achtung.

(Folgen die Unterschriften von 47 Dorfschaften.)

Delsnitz den 28. Nov. Gleichwie Fritz Rödiger von den Seinen im Raunergrunde mit einem Fackelzuge erfreut wurde, nachdem er in Freiheit gesetzt war, so holten die Demokraten von Delsnitz und Umgegend den heute seiner Haft entlassenen Julius Schanz mit Fahne und klingendem Spiel von Voigtsberg ab und geleiteten ihn zunächst in das Lokal des hiesigen Vaterlandsvereins und von da in die Wohnung seiner Eltern. Abend fand ein höchst gemüthliches Fest in den Räumen des Vereins statt, besucht von den Vertretern derselben Vereine aus Nah und Fern. Mehre Frauen überreichten ihren siebenwöchentlichen Gefangenen einen schönen Kranz, den er jedoch erst dann annehmen zu können erklärte, wenn er ihn einst verdient haben werde.

Kuriosum.

Während es weit und breit bekannt ist, daß die Bewohner des Voigtlands republikanische Gesinnungen hegen, wenn auch nicht Alle — es giebt auch hier Reakzionäre genug — so doch wenigstens die große überwiegende Mehrzahl, redet die Trompete des konfessionellen Bürgervereins in Delsnitz seine verehrten Mitbürger von Stadt und Land also an: „Ihr alle wollt und wünscht, daß Euch als Bürgerschaft für des Volkes Freiheit eine konstitutionelle Regierungsform erhalten werde, deren oberster Gewalthaber die Rechte der Nation nach allen Seiten und Beziehungen hin vertritt, wie wir es in unserm erhabenen Könige wahrzunehmen haben.“ Und neben dem „obersten Gewalthaber“ will der konfessionelle Bürgerverein gleiche Berechtigung zu Amt und Würden im ganzen Land!!! das heißt Logik!!! Die Trompete des konfessionellen Bürgervereins heißt D. G. Jahn; warum macht er nicht auch gegen den „obersten Gewalthaber“ Front? Nun, eben weil er konfessionell ist.

Anzeigen.

Einladung

zur

Todtenfeier Robert Blum's.

Zur Theilnahme an der von dem unterzeichneten Volksvereine veranstalteten, auf künftige Mittwoch, den 6. d. M.

festgesetzten Todtenfeier des Märtyrers deutscher Freiheit, Robert Blum's, laden wir hiermit

alle Verehrer und Freunde des Verewigten freundlichst ein. Die Versammlung der Theilnehmer geschieht Punkt 1 Uhr dieses Tages im hiesigen Schießhause, um von dort aus im geordneten Zuge nach der bestimmten Kirche sich zu begeben.

Nach abgehaltenem Gottesdienste wird die politische Feier des Verklärten von dem unterzeichneten Verein in den Sälen des hiesigen Schießhauses abgehalten werden, allwo freilich bedauerlicher Weise wegen Raummangel der Eintritt von Nichtmitgliedern des Vereines nur gegen empfangene Einlaßkarten gestattet zu werden vermag.

Festprogramme und Gesanglieder, sind gegen freiwillige Gaben an der Kasse im Schießhause, sowie an der Eingangsthüre der Kirche zu erlangen.

Plauen am 1. Dezember 1848.

E. Schink, Schriftführer.

Der Volksverein allda.

Hausner, Obmann.

Mitbürger, Freunde und Brüder!

Der Zeitpunkt ist endlich gekommen, der es in Eure Macht giebt, ob die Errungenschaften der deutschen Märzrevolution, ob die Wahrheit, das Recht und Freiheit, ob Wohlstand und Bildung zur Wahrheit werden oder ob die Lügen, die Vorrechte einer kleinen Partei euch wieder zur Knechtschaft führen, zu willenlosen Geschöpfen machen dürfen, die nur arbeiten sollen, um für die Besitzer der Vorrechte geben zu können!

Ihr wißt, was Ihr zu thun habt!

Holt Euch Stimmzettel und wählt, wählt Freunde des Märtyrers Blum, schreibt den Mann auf, den Euch der Vaterlands- oder Volksverein als Kandidat aufstellt, nicht den Mann, den die deutschen Vereine vorgeschlagen. Aber den ersten wählt einstimmig, hier ist keine Bevormundung; meine Keiner, es kommt auf seine Stimme nicht an; namentlich werden alle Arbeiter, Meister und Gesellen und wer sonst in Arbeit steht, dringend aufgefordert, unserm Ruf nachzukommen, damit wir die Gelüste zu Schanden machen, die eine reaktionäre Bedientenschaar uns entgegenstellt, denn hört, was am 29. Novbr. im Gasthose zum Engel, in Gegenwart der ganzen, besonders vorgeladenen Amtsschulzen und Gemeindevorstände, Deputazionen aus Pausa und Reutkirchen, vom Gerichtsdirektor Stimmel aus Mühltruff, in dessen Gesellschaft noch der zum Landtagsabgeordneten vorgeschlagene Schullehrer Günzel u. sich befand, öffentlich ausgesprochen worden ist. „Wir (die deutschen Vereine und deren dienstwillige Anhänger) müssen alle Mittel anwenden, und wenn sie selbst mit der **Moral nicht** übereinstimmen.

Also moralische schlechte Mittel, und schlechte Mittel können ja nur zu schlechten Zwecken gebraucht werden! — Die Gegenpartei hat also ihren Jesuitismus öffentlich und selbst ausgesprochen!

Wir die so verleumdete Partei der Freiheit, der Gleichheit und der Bruderliebe, wir wollen gute Mittel, die mit unserm Gewissen und unsrer Ueberzeugung harmoniren, ergreifen, wir wollen nach freier Ueberzeugung wählen, und der Gott, der die Geschicke der Menschen lenkt, der wird der Wahrheit und dem Rechte den Sieg verschaffen. Also holt Stimmzettel!

Deutschen Brudergruß.

Plauen, den 30. Novbr. 1848.

Der Ausschuß des Arbeiter-Vereins.

Anfrage.

Die Kasinogesellschaft zu Delitzsch hat das Verweilen der Soldaten und vorz. der Offiziere im Voigtlande ein „segensreiches“ genannt. Wir erlauben uns hier die kurze Frage: ob diese Gesellschaft darunter gewisse Hoffnungen des zarten Geschlechts versteht und stimmen ihr im Falle einer bejahenden Antwort vollkommen bei. Sollte jedoch etwas Anderes gemeint sein, so müssen wir uns hiermit ernstlichst verwahren.

Sehr, sehr viele Voigtländer.

An das freie Volk.

Einige Plauensche wollen den Günzel wählen!!!

Der confusionelle Mordverein scheint wiederumb einige alte Münzen eingeschmolzen zu haben; er hat wiederumb eine Schrift für die Monarchie **umsonst** ausgetheilt!!! Die schafledernen Druden scheinen gehulsen zu haben.

Haupt.

Wie machen sie's? So machen sie's!

Auf einer Versammlung der Monarchisten und Reaktionäre den 29. Nov. d. J. im Goldnen Engel zu Plauen äußerte Einer von der „gleichgesinnten“ Kulör: „Wir müssen alle Mittel ergreifen, **wenn sie auch mit der Moral nicht übereinstimmen**, um bei den nächsten Wahlen zu siegen.“ Unter dieser Gesellschaft befanden sich auch Geistliche und Schullehrer des Voigtlands!!! Armes, betrogenes Volk: Du fragst, wie sie's machen? **So machen sie's!!!**

Der Krähwinkler Bürgerverein hat in seiner letzten Sitzung im gelben Strumpf den einstimmigen Beschluß gefaßt, ein Spott- und Hohngedicht in den Voigtländischen Blättern mit tiefsten Schweigen zu beantworten. Dr. Würfel hat sich aber in seinem Grimme nicht nehmen lassen, auch gegen dieses Gedicht Front zu machen. Der lyrische Erguß seiner konstitutionell-demokratischen Bierseele ist in der heutigen Nr. des Krähwinkler-Vereinsblattes zu lesen. Sela!

Druck von Aug. Wieprecht in Plauen.